

Klaus Dieter
Deumeland

Urteilsbekanntmachung aufgrund von § 103 UrhG im Falle der Verletzung geistigen Eigentums

Wurde in einem Zivilgerichtsverfahren eine Partei wegen Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes verurteilt, dann kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der obsiegenden Partei die Befugnis im Urteil zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei ganz oder teilweise öffentlich bekannt zu machen. Diese Befugnis erlischt, wenn die Veröffentlichung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils erfolgt ist.

Die Möglichkeit, auf Kosten des Verurteilten ein Urteil wegen Verletzung des Urheberrechtes bekannt zu machen, ist für Strafverfahren in § 111 UrhG geregelt¹⁾ und für Zivilrechtsverfahren in § 103 UrhG. Trotz einiger Gemeinsamkeiten beider Vorschriften haben sie jedoch unterschiedliche Voraussetzungen und verfolgen sie verschiedene Zwecke; so ist nach § 103 UrhG die Bekanntmachung anders als in § 111 UrhG nicht als eine Nebenstrafe²⁾ anzusehen.

Die Notwendigkeit der Bekanntmachung eines Urteils wegen Urheberrechtsverletzung wird oft nicht erkannt. Es ist unzulänglich, Urheberrechtsverletzungen lediglich als eine Streitigkeit zwischen dem Urheber und dem „Dieb“ des Urheberrechtes anzusehen. Von Urheberrechtsverletzungen können auch Dritte tangiert sein; bei einem Plagiat kann derjenige, der dieses vervielfältigt, auf Unterlassung und u.U. sogar strafrechtlich nach § 106 UrhG in Anspruch genommen werden.³⁾ Daher ist es generell geboten, eine festgestellte Urheberrechtsverletzung hinreichend bekannt zu machen, wofür § 103 UrhG einen Weg aufzeigt.

I. Voraussetzungen für die Bekanntmachung nach § 103 UrhG

1. Da im Gegensatz zu § 111 UrhG, der bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend die Anordnung der Bekanntgabe der Verurteilung vorschreibt, § 103 UrhG dem Gericht über die Anordnung der Bekanntmachung ein Ermessen einräumt, ist der Zweck der Bekanntmachung zu beachten. Zweck der Bekanntmachung nach § 103 UrhG ist es, eine fortwirkende Störung im Urheber-

recht zu beseitigen⁴⁾. Dies ist aber nicht der einzige Zweck. Die Bekanntmachung hat auch zum Ziel, den durch eine Urheberrechtsverletzung eingetretenen materiellen und ideellen Schaden zu mindern. Auch Dritte sollen durch die Bekanntmachung vor Schäden bewahrt werden.⁵⁾ Basis der vom Gericht vorzunehmenden Ermessungsabwägung darf jedoch nur das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Parteien im Prozess sein. Auf die Schutznotwendigkeit Dritter hat das Gericht hinzuweisen.

2. Vergleichbare Bestimmungen über die Urteilsbekanntmachung enthalten § 47 GeschmMG und § 12 III UWG. Eine eingeschränkte Veröffentlichungsbefugnis für eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger sieht § 7 UKlagG ohne Darlegung eines berechtigten Interesses vor. In Österreich regelt § 85 UrhG die Befugnis zur Publikation eines Urteils bei Verletzung des Urheberrechtes. In der Schweiz sieht Art. 66 URG eine Bekanntgabe der Verurteilung im Zivilgerichtsverfahren unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit⁶⁾ vor.

3. Da im Urheberrecht der Territorialitätsgrundsatz strikt einzuhalten ist⁷⁾, ist § 103 UrhG nur bei einem Urteil eines deutschen Gerichtes über eine Klage wegen Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes anwendbar. Für eine Klage aus einem Vertrag über Urheberrechte gilt nach dem klaren Gesetzeswortlaut diese Vorschrift von § 103 UrhG nicht⁸⁾. Eine Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes wäre willkürlich und rechtswidrig⁹⁾. Desgleichen ist § 103 UrhG unanwendbar auf einen gerichtlichen Vergleich in einem Urheberrechtsstreit, in welchem die Parteien eine Veröffentlichung über die Verlet-



Klaus Dieter Deumeland,
Hochschullehrer für Rechtswissenschaften a.D., Direktor des Institutes für die Erstellung unabhängiger Rechtsgutachten, Berlin

1) Dazu eingehend *Deumeland*, MR-Int 2006, 136-139.

2) *Deumeland*, MR-Int 2006, 138 mit weit. Nachweisen.

3) *Florian Fischer*, Das Literaturplagiat – Tatbestand und Rechtsfolgen, 1996, S. 154; *Deumeland*, NJW 16/2007, Seite XX; *Mestmäcker/Schulze/Deumeland*, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, August 2005, § 106 Rdnr. 5; *Liebscher*, Kommentar zum StGB, 1981, § 146 Rdnr. 17; *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 263 Rdnr. 39; *Schönke/Schröder*, StGB, 27. Aufl. 2006, § 263 Rdnr. 110; *Deumeland*, JURA 2007, 880.

4) BGH, NJW 2002, 3246 = *Schulze*, RzU, BGHZ 502.

5) Das hat das Gericht unbedingt zu beachten: vgl. OGH Wien, MR 2003, 162.

6) BGE 126 III 209.

7) *Mestmäcker/Schulze/Deumeland*, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, April 2005, § 106 Rdnr. 37; *Deumeland*, GRUR 2006, 994 mit weit. Nachweisen; *E. Nomer/Sanli, Devletler Hususi Hukuku* (Internationales Privatrecht), 15. Aufl. 2007, S. 291.

8) And. A. trotz des klaren Gesetzeswortlautes: *Dreyer/Kotthoff*, Urheberrecht, 2004, § 103 Rdnr. 2 ohne Begründung.

9) So Bay VerfGHE 40, 80.